

Heimatgeschichtskreis Eiberg SATZUNG

§ 1 Der Verein mit Namen "Heimatgeschichtskreis Eiberg" mit Sitz in Essen (Kontaktanschrift: Rühlestr.20, 45147 Essen), verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins sind die Förderung von historischer Forschung bezogen auf den Ortsteil Eiberg, die Förderung von Brauchtumspflege, von heimatkundlicher Bildung und Erziehung auch als Beitrag zur Jugend- und Altenhilfe durch das Bewusstmachen heimatkundlicher Wurzeln und durch Anregungen zur heimatbezogenen aktiven Mitgestaltung von Gegenwartsproblemen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von wissenschaftlich fundierter historischer Vortragsveranstaltungen, von heimatgeschichtlichen Ortsbesichtigungen und durch Kooperation mit anderen relevanten Organisationen, z.B. mit Geschichtsinitiativen, auch mit Schulen, der Bezirksvertretung und dem <u>Denkmalschutz</u>.

- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Vorstandsmitglieder und die von ihnen beauftragten Ehrenamtlichen erhalten ihren finanziellen Aufwand nach eingereichten Belegen erstattet. Die Entschädigung kann nach entsprechendem Beschluss der Mitgliederversammlung auch durch eine dem finanziellen Aufwand angemessene Pauschale erfolgen.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritas-Verband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Mitglied kann jede Person werden, die sich mit dem Ortsteil Eiberg verbunden fühlt und die Ziele des Vereins bejaht. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung mit Angabe des Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift und Telefonnummer. Vereine/ Vereinigungen können korporativ Mitglied werden. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung zum Jahresende oder bei Schädigung der Vereinsinteressen durch Ausschluss gemäß mehrheitlichem Vorstandsbeschluss. Dem Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 7 Das Leitungsgremium des Vereins besteht aus:

einem/r Vorsitzenden, einem/r stellvertretenden Vorsitzenden, einem/r Schriftführer/in und einem/r Rechnungsführer/in, möglichst jeweils mit einer Stellvertretung. Außerdem gehören dem Vorstand mindestens zwei Beisitzer an, deren Zuständigkeitsbereich im Vorstand gemäß der Geschäftsordnung einvernehmlich festgelegt wird. Falls kein/e Schriftführer/in oder Rechnungsführer/in oder Stervertreter/in zur Verfügung steht, wird deren Aufgabe von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden als Geschäftsführer/in mit übernommen. Grundsätzlich ist die Tätigkeit im Leitungsgremium ehrenamtlich. Vorstandssitzungen werden in Abstimmung mit dem Vorsitzenden je nach Bedarf einberufen.

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzeln der Bank gegenüber bevollmächtigt. Neben der bei der Bank hinterlegten Unterschrift soll jedoch bei Überweisungen noch ein weiteres Vorstandsmitglied unterschreiben. Eine vorrangige Aufgabe des Leitungsgremiums ist die rechtzeitige Erstellung eines Halbjahresveranstaltungsprogramms nebst Veröffentlichung.

§ 8 Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Ihr gegenüber ist das rechenschaftspflichtig. Mitgliederversammlung Leitungsgremium Die Satzungsänderungen zuständig, sie kann darüber befinden, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden und wählt das Leitungsgremium für jeweils 5 Jahre. Wiederwahl ist grundsätzlich möglich. Für die Kassenprüfung bestellt für jeweils zwei Jahre die Mitgliederversammlung zwei Personen, die nicht dem Leitungsgremium angehören dürfen. Eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins erforderlich. Bei sonstigen Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung ist gültig einberufen, wenn sie mindestens 10 Tage zuvor allen Mitgliedern bekannt gemacht wurde. Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis 7 Tage vor dem Termin bei dem Vorstand nebst kurzer Begründung schriftlich einzureichen. Anträge auf Satzungsänderung dürfen dem gemeinnützigen Vereinszweck nicht widersprechen. In begründeten Fällen kann das Leitungsgremium auch eine außerordentlich Mitgliederversammlung einberufen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen.

Diese geänderte Satzung wurde einstimmig verabschiedet am: 10.02.2010